

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

#JUGENDARBEITWIRKT

§1 Förderungsgeber

1. Im Auftrag des Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, der **Steirische Landesjugendbeirat (ZVR: 813636642), Karmeliterplatz 2, 8010 Graz** als Fördergeber mit der „Abwicklung von Mikroförderungen in der Verbandlichen Jugendarbeit in der Steiermark im Rahmen der Initiative #jugendarbeitwirkt“ (inf.: Abwicklungsvertrag) mit der GZ: ABT06GD-5700/2021-21 betraut.

§ 2 Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

1. Der Fördernehmer / die Fördernehmerin gemäß Förderungsantrag #jugendarbeitwirkt (inf.: Förderungsantrag) erklärt die vorliegende Verpflichtungserklärung genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt zu haben. Die Zustimmung ist durch die Akzeptanz des Feldes „Zustimmung zur Verpflichtungserklärung“ im Förderungsantrag rechtswirksam erfolgt.

§ 3 Fördergewährung

1. Auf Grund des Abwicklungsvertrags (GZ: ABT06GD-5700/2021-21) wird der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Jury des Steirischen Landesjugendbeirats, zum Zwecke einer Aktivität zum Durchstarten auf Basis der Bewertungskriterien gemäß Abwicklungsvertrag ein Förderungsbetrag in Höhe von € 500,00 (in Worten: Euro Fünfhundert) gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt durch den Förderungsgeber innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Förderungsantrags durch die Jury auf das in diesem angeführte Konto der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers.

3. Der Förderungszeitraum beginnt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Jury, mit der Zustimmung zur Verpflichtungserklärung durch die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer im Förderungsantrag. Der Förderungszeitraum endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilender Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands (Entlastung), aber spätestens mit 30.10.2022.

4. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer hat während der gesamten Laufzeit der Förderung die im Förderungsantrag dargestellten Aktivitäten in bestmöglicher Weise durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung der im Förderungsantrag beschriebenen Rahmenbedingungen durchgehend durch die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer sicherzustellen. Bei einem nicht entsprechenden Verlauf bzw. bei Nichterfüllung ist seitens des Fördergebers jederzeit ein Ausstieg aus der Förderung möglich.

5. Für den Fall, dass der vertragsgegenständliche Förderungsgegenstand aufgrund von rechtlichen oder praktischen Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Gesundheitslage in Verbindung mit COVID-19 in der vorstehend festgelegten Frist nicht oder nur teilweise realisiert werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich, dass die gegenständliche Verpflichtungserklärung diesfalls keine Bindungswirkungen entfaltet und dass die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von jedweden Schadenersatzansprüchen aus der Verpflichtungserklärung und dem vorvertraglichen Verhalten vorbehaltlos verzichten.

§ 4 Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Verpflichtungserklärung ist die Umsetzung einer Aktivität zum Durchstarten im Rahmen der Initiative #jugendarbeitwirkt durch die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer. Förderungsgrundlage bildet neben dem Abwicklungsvertrag, das [Steiermärkische Jugendgesetz StJG 2013](#), die aktuell geltende Fassung der [Jugendförderungsrichtlinie](#) sowie die „[Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2017–2022 des Landes Steiermark](#)“.

2. Die Förderung wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Jury, ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der im Förderungsantrag dargestellten Aktivität zum Durchstarten gewährt. Die Durchführung liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Land Steiermark volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

§ 5 Nachweisführung

1. Dem Fördergeber sind nach Abschluss der Aktivität zum Durchstarten, jedoch bis spätestens 31.10.2022, folgende Nachweise vorzulegen:

- a. Ein Bericht über die Umsetzung der Aktivität zum Durchstarten. Dazu ist verpflichtend das Online-Formular [Kurzbericht #jugendarbeitwirkt](#) zu verwenden.
- b. Eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht gemäß der Vorlage des Steirischen Landesjugendbeirats. Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den in dieser Vorlage vorgeschriebenen Berichtspflichten genau zu entsprechen. Sämtliche Belege und Zahlungsnachweise müssen im unter § 3 festgelegten Förderungszeitraum liegen.
- c. Die Übersendung von mindestens drei Fotos von der Umsetzung der Aktivität zum Durchstarten an den Steirischen Landesjugendbeirat, die dieselbe dokumentieren.

2. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderungsgeber unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Umstände mitzuteilen, welche von erheblicher Bedeutung sind und im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Dazu zählen insbesondere:

- a. jede Änderung der im Förderungsantrag dargestellten Aktivitäten,
- b. jeder Umstand, welcher die Erreichung der Ziele gefährdet oder erheblich verzögern könnte
- c. und jeder sonstige Umstand, welcher im Zusammenhang mit dem Vorhaben für den Förderungsgeber von erheblichem Interesse ist.

3. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer hat im Auftreten und in der Öffentlichkeitsarbeit auf die mittelbare Förderung des Landes Steiermark hinzuweisen. Für Öffentlichkeitsarbeit, die das geförderte Vorhaben betreffen, ist zwingend das aktuelle Logo des Ressorts zu verwenden. Dieses ist auf der Webseite der Fachabteilung Gesellschaft unter [Formulare des Förderungsmanagements](#) downloadbar. Bei der Öffentlichkeitsarbeit auf Sozialen Medien ist zwingend das Hashtag #jugendarbeitwirkt zu verwenden.

§ 6 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

1. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Zustimmung zu dieser Verpflichtungserklärung:

- a. dem Förderungsgeber die Durchführung des Vorhabens gemäß Förderungsantrag bis spätestens 31.10.2022 durch Vorlage von geeigneten Nachweisen gemäß § 5 Abs. 1 zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- b. den Organen des Förderungsgebers, des Landes Steiermark, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungserklärung alle erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;

- c. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes Steiermark zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- d. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
- e. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Steirischen Landesjugendbeirats und des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Steirischen Landesjugendbeirats und Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Steirischen Landesjugendbeirat und Land zur Seite zu stehen, wobei der Steirische Landesjugendbeirat und das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- f. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer überträgt dem Steirischen Landesjugendbeirat alle Nutzungsrechte (Veröffentlichung, Bearbeitung, Verwertung) gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG) an den in § 5 Abs. 1 lit. c genannten Fotos. Der Steirische Landesjugendbeirat ist damit berechtigt, diese zu speichern und sie über den Zusammenhang des Förderungsgegenstands hinaus in jeglicher Art und Weise öffentlich zu publizieren. Die Ermächtigung gilt für die gesamte Laufzeit der Schutzrechte an den übermittelten Aufnahmen. Sie kann durch Mitteilung an den Steirischen Landesjugendbeirat jederzeit widerrufen werden.
- g. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer garantiert, dass sie / er Rechteinhaber der in § 5 Abs. 1 lit. c genannten Fotos ist und verzichtet gegenüber dem Steirischen Landesjugendbeirat explizit auf das Recht auf Namensnennung gemäß UrhG.

§ 7 Rückforderungsrechte

1. Dem Fördergeber steht das Recht zu, bereits gemäß § 3 ausbezahlte und dem Steirischen Landesjugendbeirat nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn:
 - a. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieser Verpflichtungserklärung übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt.
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

2. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß lit 1 a., b. und c. um Zinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß § 3.

3. Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin / vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes gesichert ist.

4. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Steirischen Landesjugendbeirats bei der Raiffeisen Landesbank AG, IBAN: AT93 3800 0000 0567 3561, BIC: RZSTAT2G, unter Angabe des Projekttitels laut Förderungsantrag zur Überweisung zu bringen.

5. Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer ist dazu verpflichtet, den, nach Abzug der tatsächlichen Aufwendungen, vom ausbezahlten Förderungsbetrag verbleibenden Restbetrag bzw. einen etwaigen Einnahmenüberschuss dem Förderungsgeber unaufgefordert zurückzuerstatten.

§ 8 Änderungen

1. Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung (Abänderungsvertrag) getroffen.

2. Weiters bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Verpflichtungserklärung zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Förderungsvertrag, einschließlich des einvernehmlichen Abgehens vom Schriftformerfordernis.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verpflichtungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt derselben nicht berührt. Förderungsgeber und Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die an der nichtigen Bestimmung gemessen der Absicht der Vertragspartner bei Zustimmung zur Verpflichtungserklärung und dem wirtschaftlichen Gehalt der Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Verpflichtungserklärungsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

§ 10 Vertragsausfertigung

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wird nach Genehmigung des Förderungsantrags durch die Jury der Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer an die im Förderungsantrag angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

§ 11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin / den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung gemäß Verpflichtungserklärung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an das Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; den Landesrechnungshof Steiermark; vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind; allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium; allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

3. Der Name der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers oder ihre / seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Förderungsgegenstands sowie der Art und der Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe des Landes Steiermark aufgenommen und so veröffentlicht werden.

4. Angaben zur Förderungsnehmerin / dem Förderungsnehmer, zum Förderungsgegenstand, zur Art und die Höhe der Förderungsmittel, zur Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an das Land Steiermark und von diesem den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.